



# Bundesgesetz über das Bundespatentgericht (Patentgerichtsgesetz, PatGG)

Entwurf

## Änderung vom [Datum]

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
vom 21. September 2017<sup>1</sup>

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]<sup>2</sup>,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 20. März 2009<sup>3</sup> über das Bundespatentgericht wird wie folgt  
geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird der Ausdruck „Gerichtsleitung“ durch den Ausdruck „Ver-  
waltungskommission“ ersetzt.*

**Art. 19** Gesamtgericht

<sup>1</sup> Das Gesamtgericht wählt als Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten:

- a. die zweite hauptamtliche Richterin oder den zweiten hauptamtlichen Rich-  
ter; oder
- b. eine nebenamtliche Richterin oder einen nebenamtlichen Richter mit juris-  
tischer Ausbildung

<sup>1bis</sup> Wählt es die zweite hauptamtliche Richterin als Vizepräsidentin oder den zwei-  
ten hauptamtliche Richter als Vizepräsidenten, so wählt es aus den nebenamtlichen  
Richterinnen und Richtern das dritte Mitglied der Verwaltungskommission. Die  
Bestellung einer Ersatzperson kann in einem Reglement vorgesehen werden.

<sup>2</sup> Wahlen des Gesamtgerichts sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkulati-  
onsverfahren mindestens zwei Drittel aller Richterinnen und Richter teilnehmen.

<sup>1</sup> BB1 20XX ...

<sup>2</sup> BB1 20XX ...

<sup>3</sup> SR 173.41

*Art. 20 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie besteht aus drei Personen, nämlich aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundespatentgerichts;
- b. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
- c. der zweiten hauptamtlichen Richterin oder dem zweiten hauptamtlichen Richter oder, wenn diese oder dieser die Vizepräsidentenschaft ausübt, einer nebenamtlichen Richterin oder einem nebenamtlichen Richter.

*Art. 22 Abs. 1*

<sup>1</sup> Für Wahlen des Gesamtgerichts und der Verwaltungskommission gilt die absolute Mehrheit der Stimmen.

<sup>1bis</sup> Die Verwaltungskommission fasst ihre Entscheide mit Mehrheitsbeschluss.

*Art. 23 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz*

<sup>2</sup> Er oder sie kann andere juristisch ausgebildete Richterinnen oder Richter oder die zweite hauptamtliche Richterin oder den zweiten hauptamtlichen Richter mit diesen oder einzelnen dieser Aufgaben betrauen.

<sup>3</sup> Wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse es erfordern, kann die Einzelrichterin beziehungsweise der Einzelrichter mit zwei weiteren Richterinnen oder Richtern in Dreierbesetzung entscheiden. ...

*Art. 35 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet als Instruktionsrichterin beziehungsweise Instruktionsrichter das Verfahren bis zum Entscheid. Mit dieser Aufgabe kann sie oder er betrauen:

- a. eine andere juristisch ausgebildete Richterin oder einen anderen juristisch ausgebildeten Richter oder
- b. die zweite hauptamtliche Richterin oder den zweiten hauptamtlichen Richter.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

